

Hinweise zur Erstellung einer Betriebsanweisung der Sicherheitsstufe 1 nach §§ 14, 15,16, 17 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235)

Erforderliche Mindestangaben

Allgemeines

- Erstellungsdatum
- Geltungsbereich (Angabe von Gebäude und Raumnummern)
- Sicherheitsstufe (Laborbereich oder Produktion)
- Angabe von Betreiber, Projektleiter (PL) und Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) (Name, Telefonnr., evtl. Adresse bei externen BBS)
- Hinweise zur Ersten Hilfe
- Hinweise zum Verhalten im Gefahrenfall
- Autorisierung durch Betreiber
- Gefahrenhinweise für werdende Mütter
- Hinweis auf Unterweisung anhand der BA (1x jährlich, Protokoll mit kurzer Inhaltsangabe, Abzeichnung durch PL; wenn erstmalig, dann vor Aufnahme der Arbeit)
- Definition gentechnischer Arbeiten nach § 3 GenTG (insbesondere Hinweis auf Lagerung von GVO als gentechnische Arbeit)
- ggf. besondere Hinweise auf separate Lagerung von GVO (z.B. Verriegelung von Tiefkühlschränken)

nach GenTSV Anlage 2 (Sicherheitsstufe 1 im Labor- und Produktionsbereiche)

- Kennzeichnung des Gentechnik-Arbeitsbereiches entsprechend der Sicherheitsstufe
- Türen während der Arbeiten geschlossen halten
- Mundpipettieren ist untersagt, Pipettierhilfen verwenden
- Verwendung von Spritzen und Kanülen nur, wenn unbedingt notwendig
- Aerosolbildung ist so weit wie möglich zu vermeiden (mögliche Quellen und Maßnahmen angeben)
- Hände waschen nach Beendigung der Arbeiten
- Laborräume aufgeräumt und sauber halten, Vorräte in gesonderten Schränken oder Räumen lagern
- Regelmäßige Überprüfung der Identität und Reinheit der GVO, wenn für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials notwendig
- Sachgerechte Aufbewahrung von GVO
- Ungeziefer und Überträger von GVO in geeigneter Weise bekämpfen
- Verletzungen sind dem PL unverzüglich zu melden
- Nahrungs-, Genussmittel- und Kosmetikaufbewahrung nicht im Arbeitsbereich
- In Arbeitsräumen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden (Hinweis auf Sozialraum)
- In Arbeitsräumen sind Laborkittel oder andere Schutzkleidung zu tragen
- Hinweise auf Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren beim Austreten von GVO

Zusätzliche Angaben bei Verwendung von Fermentern / Bioreaktoren

- Angaben zur Sterilisation
- Hinweise zur Aerosolvermeidung insbesondere beim Animpfen (möglichst Verwendung einer Animpfglocke), bei Probenahme, während des Betriebes, bei Ernte bzw. Aufarbeitung
- Angaben zur Abluftfiltration
- Hinweise zum Vorgehen beim Auslaufen des Fermenterinhalt (Desinfektionsmaßnahmen, ggf. Hinweis auf Auffangwanne)

nach GenTSV Anlage 3 (Sicherheitsstufe 1 im Gewächshaus)

- Kennzeichnung des Gentechnik-Arbeitsbereiches entsprechend der Sicherheitsstufe
- In gentechnischen Experimenten verwendete Organismen sind mit geeigneten Methoden, insbesondere durch Abschneiden der Vermehrungsorgane bei Pflanzen, vermehrungsunfähig zu machen, bevor sie außerhalb des Gewächshauses, jedoch auf dem umgebenden Gelände unschädlich entsorgt werden
- Aufstellung eines geeigneten, auf die Experimentalpflanzen abgestimmten Programmes zur erfolgreichen Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Unkräutern, Insektenbefall und Nagetieren
- Reduzierung des Austretens von gentechnisch veränderten Organismen aus dem Gewächshaus auf das geringstmögliche Maß
- Verletzungen sind dem Projektleiter unverzüglich zu melden
- Nahrungs- und Genussmittel sowie Kosmetika dürfen im Arbeitsbereich nicht aufbewahrt werden
- In Arbeitsräumen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, geschnupft oder geschminkt werden

nach GenTSV Anlage 4 (Sicherheitsstufe 1 im Tierhaltungsraum)

- Kennzeichnung des Gentechnik-Arbeitsbereiches entsprechend der Sicherheitsstufe
- Beschränkung des Zutritts zum Raum auf hierzu ermächtigte Personen
- Tragen geeigneter Schutzkleidung und geeigneten Schuhwerks, Säuberung und Ablage bei Verlassen des Tierhaltungsraums
- Ausschluss des Eindringens von Wildformen der entsprechenden Tierarten in die Tierhaltungsräume
- Mundpipettieren ist untersagt; Pipettierhilfen sind zu benutzen
- Bei allen Arbeiten muss darauf geachtet werden, dass Aerosolbildung so weit wie möglich vermieden wird.
- Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Fortpflanzung der Tiere zu verhindern, sofern nicht die Reproduktion Teil des Experiments ist.
- Alle Tiere müssen leicht und versuchsbezogen zu identifizieren sein.
- Die Hände sind unverzüglich zu desinfizieren oder zu waschen, wenn Verdacht auf Kontamination besteht, sowie nach dem Umgang mit Tieren oder Tierabfällen.

- Bei Verletzungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit gentechnischen Arbeiten und infizierten oder infektionsverdächtigen Tieren sind Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten, der Projektleiter zu informieren und ggf. medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Das Personal ist im Umgang mit den zu verwendenden Tieren zu schulen. Die für den Umgang mit Tieren verantwortliche Person muss sicherstellen, dass alle, die mit den Tieren und dem Abfallmaterial in Berührung kommen, mit den örtlichen Regeln vertraut sind und alle anderen möglicherweise erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren kennen.
- Ungeziefer ist in geeigneter Weise zu bekämpfen.
- Nahrungs- und Genussmittel sowie Kosmetika dürfen im Arbeitsbereich nicht aufbewahrt werden.
- Im Tierhaltungsraum darf nicht gegessen, getrunken, geraucht oder geschnupft werden.
- Tierkäfige und andere Einrichtungen sind nach Gebrauch zu reinigen.
- Material, das zur Sterilisierung oder Verbrennung bestimmt ist, sowie benutzte Tierkäfige und andere Einrichtungen sind so zu transportieren, dass Verunreinigungen der Umgebung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren sind.